

14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses**Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:**

Nummer: 8.9.1.1
Bezeichnung: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr, bei gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr,
Eintrag (X, A, S): X

UVP-Pflicht

- Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigelegt.
- Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- UVP-Pflicht im Einzelfall
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigelegt.
- Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.
- Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.

14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Vorhaben ist UvP- pflichtig (Klassifizierung nach 8.9.1.1 des UvPG)

Der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist als Anlage enthalten.

Anlagen:

- UvP D266.pdf

BASF Schwarzheide GmbH

UVP- Bericht für die Lageranlage für Abfälle aus dem Batterie-Recycling und der CAM-Produktion

Stand 18.1.2024

UVP- Bericht

Lageranlage für Abfälle aus dem Batterie-Recycling und der CAM-Produktion

BASF Schwarzheide GmbH

ESS/SU-A221

Schipkauer Strasse 1

01986 Schwarzheide

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
Quellenverzeichnis	3
0. Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung	4
1. Einführung, methodisches Vorgehen	8
2. Beschreibung des Anlagenstandortes	8
3. Beschreibung des geplanten Vorhabens	9
4. Darstellung potenzieller umweltrelevanter Einflüsse des Vorhabens und Ermittlung der wesentlichen Wirkungspfade	11
5. Darstellung der ökologischen Ausgangssituation für potenziell beeinflussbare Schutzgüter	14
6. Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter und Ermittlung ihrer Erheblichkeit	15
6.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	15
6.2 Schutzgut Klima	15
6.3 Schutzgut Luft	15
6.4 Schutzgut Boden und Fläche	15
6.5 Schutzgut Wasser	16
6.6 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	16
6.7 Schutzgut Landschaft und Erholung	17
6.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	17
6.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	18
7. Auswirkung bei Stilllegung der Anlage	18
8. Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen	18

Abkürzungsverzeichnis

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BAB	Bundesautobahn
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes- Immissionsschutzverordnung
BM	Black Mass
CAM	Kathodenaktives Material (cathode active material)
LKW	Lastkraftwagen
OWK	Oberflächenwasserkörper
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
nbbA	nicht behandlungsbedürftiges Abwasser

Quellenverzeichnis

Untersuchung der Umwelt am Standort Schwarzheide (UvU), Stand 6.5.2020

Brandschutzkonzept Lagerhalle D266, Stand 10.1.2024

Explosionsschutzdokument Lagerhalle D266, Stand 12.01.2024

Teilsicherheitsbericht Lagerhalle D266, Stand 12.1.2024

0. Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Die BASF Schwarzheide GmbH beabsichtigt, das bestehende Gebäude D266 auf dem Blockfeld D200 ihres Betriebsgeländes zu ertüchtigen und als Lageranlage für Abfälle aus dem Batterie-Recycling und der CAM-Produktion (CAM – Kathodenaktive Materialien) zu nutzen.

Die geplante Anlage ist u.a. unter Nummer 8.14.2.1 EG, Anhang 1 der 4. BImSchV einzuordnen. Bei dieser Einordnung ist die Lageranlage unter Nr. 8.9.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) benannt. Sie unterliegt somit der Einstufung als UVP-pflichtiges Vorhaben. Die Anlage ist nach § 4 BImSchG zu genehmigen. Es ist demnach ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Der UVP- Bericht enthält die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere i.S.v. § 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG.

Das bestehende Gebäude D266 soll ertüchtigt und als Lageranlage für Abfälle aus dem Batterie- Recycling und der CAM-Produktion genutzt werden. Die Lageranlage ist ein integraler Bestandteil des Materialkreislaufes zur Herstellung von Batterien für die Elektromobilität. Die eingelagerten Abfälle werden zur weiteren Verwertung oder einer Beseitigung zugeführt.

Die Anlage umfasst:

- die Lagerflächen im Gebäude
- die Be- und Entladezone im Gebäude
- verwendete technologische Ausrüstungen, wie Regale und Rungengestelle für Paletten.

Die geplante maximale Lagermenge beträgt 4.500 t.

Auf Basis der technischen Merkmale des geplanten Vorhabens wurden vorhabenspezifische Wirkfaktoren in Bezug auf ihr Potenzial zur Verursachung von Auswirkungen in der Umwelt untersucht und auf ihre Relevanz bewertet.

Anhand der relevanten vorhabenspezifischen Wirkfaktoren wurde systematisch abgeschätzt, welche Schutzgüter in welcher Intensität von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Geringe Beeinflussungen gehen von folgenden Wirkfaktoren aus:

- Emissionen von Lärm durch Transport- und Umschlagprozesse
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Der geplante Standort der Lageranlage D266 befindet sich im Bundesland Brandenburg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, auf dem Werksgelände der BASF in der Schipkauer Straße 1 in 01986 Schwarzheide, Flur 6, Flurstück Nr. 470.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in südöstlicher Richtung (Naundorfer Straße 32) in einer Entfernung von ca. 450 m zum Gebäude D266.

Die verkehrstechnische Anbindung des Werksgeländes der BASF Schwarzheide GmbH erfolgt über die Zufahrt von der Schipkauer Straße mit Anschluss an die Bundesautobahn BAB 13 oder über die Naundorfer Straße mit Anschluss an die Bundesstraße B 169.

Das Untersuchungsgebiet wurde aufgrund der geringen Wirkungen des Vorhabens mit einem Puffer von 500 m um den Anlagenstandort festgelegt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Ist-Zustand

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in südöstlicher Richtung (Naundorfer Straße 32) in einer Entfernung von ca. 450 m zum Gebäude D266. Besonders schutzwürdige Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten/ -heime oder Altenpflegeheime befinden sich nicht im näheren Umfeld der Anlage und im Untersuchungsgebiet.

Auswirkungen des Vorhabens

Schallemissionen des geplanten Vorhabens gehen vom anlagenbezogenen Verkehr aus. Die Lagerung und die Umschlagvorgänge in der Halle verursachen aufgrund der geringen Fahrten mit 2-3 LKW/Tag und der Lage im Werksgelände jedoch keine relevanten Schallemissionen. Lärmdominierend wirkt das südliche Werksgelände sowie die Naundorfer Straße auf die nächste Wohnbebauung.

Es wird eingeschätzt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten sind.

Schutzgut Luft

Ist-Zustand

Auf Basis der Daten der lufthygienischen Überwachungssysteme Brandenburg ist im Raum Schwarzheide eine mäßige Belastung mit Luftschadstoffen gegeben.

Auswirkungen des Vorhabens

Beeinflussungen des Schutzgutes Luft durch die geplante Lagerung und damit verbundene Transportprozesse sind gering, da Emissionen nur durch das zusätzliche geringe Verkehrsaufkommen von 2-3 LKW pro Tag verursacht werden.

Es wird eingeschätzt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten sind.

Schutzgüter Boden und Fläche

Ist-Zustand

Der Boden am Standort ist durch menschliche Nutzung und Versiegelung geprägt.

Auswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt keine weitere Flächeninanspruchnahme, es werden die bestehenden Gebäude und Zufahrten genutzt. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die Anforderungen nach der AwSV erfüllt, sodass ausreichend Vorsorge gegen erheblich nachteilige Auswirkungen gegeben ist.

Es wird eingeschätzt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten sind.

Schutzgut Wasser

Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet liegt gem. der Systematik der Bestandserfassung nach WRRL im Bereich des Grundwasserkörpers „Schwarze Elster“ (DE_GB_DEBB_SE 4-1).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers werden als schlecht bewertet. Für den Grundwasserkörper werden weniger strenge Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 Abs. 1 WHG für den mengenmäßigen und chemischen Zustand in Anspruch genommen.

Im Gebiet Schwarzheide muss generell mit geringen Grundwasserflurabständen gerechnet werden.

Im Untersuchungsgebiet liegt gem. der Bestandserfassung nach WRRL der OWK „Pößnitz-620“ (DERW_DEBB538174_620). Der ökologische Zustand wird als „schlecht“ angegeben, der chemische Zustand wird mit „nicht gut“ bewertet.

Auswirkungen des Vorhabens

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die Anforderungen nach AwSV erfüllt, sodass ausreichend Vorsorge gegen erheblich nachteilige Auswirkungen gegeben ist. Die Lagerung und der Transport erfolgen in zugelassenen Verpackungen.

Es wird eingeschätzt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Ist-Zustand

Der Standort befindet sich auf dem Werksgelände der BASF. Es handelt sich um einen bereits erschlossenen Standort innerhalb eines gewerblich/industriell genutzten Bereiches mit nur geringer Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit. Der Standort ist bereits im Ist-Zustand versiegelt und unterliegt aufgrund der umgebenden Nutzungen Störwirkungen durch die industriellen Ansiedlungen.

Der Vorhabenstandort bietet keine geeigneten Habitat-Strukturen für Amphibien, Reptilien, Falter, Fledermäuse und Avifauna.

Im Untersuchungsgebiet werden keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht ausgewiesen. Die Halle D266 wird derzeit zur Lagerung von nicht gefährlichen Stoffen, Verpackungsmaterialien etc. genutzt.

Auswirkungen des Vorhabens

Aufgrund der Geringfügigkeit der durch das Vorhaben verursachten Lärmbelastung und der bereits bestehenden Nutzung des Standortes sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Betroffenheiten von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht können aufgrund ihrer Entfernung vom Vorhaben und dessen geringen Wirkungspotenzials ausgeschlossen werden.

Es wird eingeschätzt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ist- Zustand

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das Kulturgut „Brunnenanlage von Hermann Blumenthal“ (Entfernung ca. 450m). Sonstige planungsrelevante Sachgüter liegen im Bereich des Vorhabens ebenfalls vor.

Auswirkungen des Vorhabens

Es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Kultur- oder Sachgütern. Auch indirekte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Es wird eingeschätzt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten sind.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aufgrund der insgesamt geringen Wirkungen und daraus resultierender Auswirkungen des Vorhabens treten auch keine Wechselwirkungen mit erheblichen Auswirkungen auf.

Beschreibung des Unfallrisikos und der damit verbundenen potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Beurteilungsrelevant sind dabei insbesondere Störungen, welche zu erhöhten Schadstofffreisetzungen in die Umgebung führen. Aufgrund der gehandhabten Stoffe und Mengen unterliegt die Lageranlage der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und wird als Betriebsbereich der oberen Klasse eingestuft. Es gelten die erweiterten Pflichten der 12. BImSchV.

Für die Anlage wurde ein Teilsicherheitsbericht, sowie ein Brandschutzkonzept und ein Explosionsschutzdokument erstellt. Diese Berichte legen ausreichend Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens eines Störfalles oder Brandes mit Freisetzung von gefährlichen Stoffen fest. Weiterhin werden Maßnahmen zur Minderung von möglichen Auswirkungen bei Eintritt eines Störfalles oder Brandes festgeschrieben. Somit kann abgeleitet werden, dass die für die neue Nutzung der Lagerhalle getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Stofffreisetzungen ausreichend sind, um Betriebsstörungen mit erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen zu verhindern.

Die Anlage liegt außerdem außerhalb von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten, sodass kein erhöhtes Risiko gegenüber Hochwasserereignissen besteht.

Zusammenfassende Gesamteinschätzung

Unter Berücksichtigung von konservativen Beurteilungsgrundlagen wurden keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV benannten Schutzgüter ermittelt. Insbesondere wurden keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umweltauflagen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt.

1. Einführung, methodisches Vorgehen

Die Anforderungen an den UVP-Bericht sind in § 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG benannt. Soweit erforderlich sind zusätzliche Anforderungen in der Anlage zu § 4e bzw. in Anhang 4 des UVPG aufgeführt. Für die Erstellung des UVP-Berichts wird demzufolge die folgende Vorgehensweise gewählt:

Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens (siehe Kapitel 2 und 3).

Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren, die durch Umsetzung der geplanten Änderungsmaßnahmen, den bestimmungsgemäßen Betrieb und eventuelle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes verursacht werden können sowie der davon beeinflussbaren Schutzgüter; Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, Erläuterung zur Ableitung des Untersuchungsrahmens (siehe Kapitel 4).

Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens für die ermittelten beeinflussbaren Schutzgüter (siehe Kapitel 5).

Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt (Kap. 6).

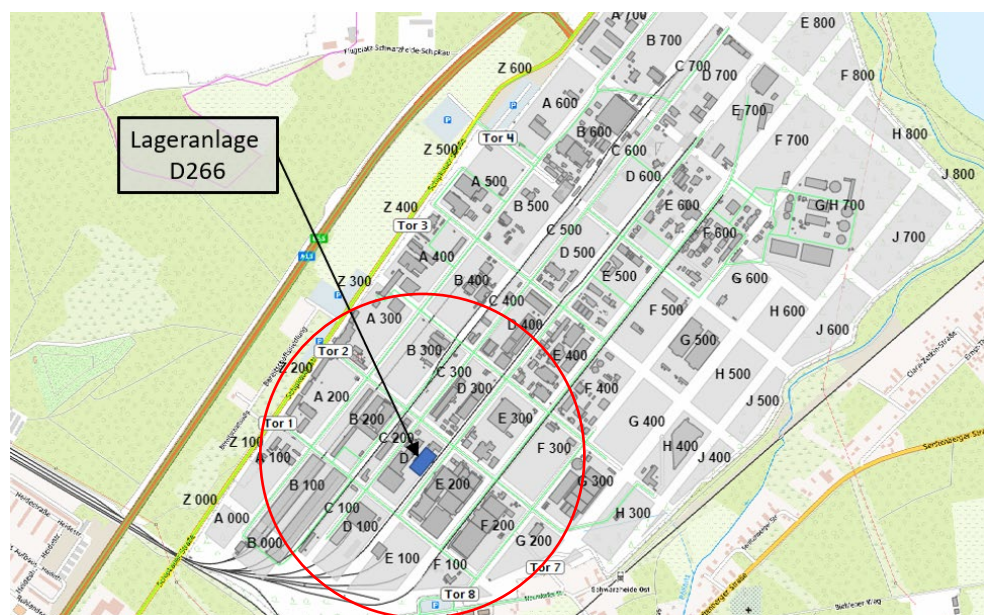
Die Ausführungen im vorliegenden UVP-Bericht konzentrieren sich auf die Prognose und die Darstellung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Sinne von § 4e (1) 9. BImSchV.

2. Beschreibung des Anlagenstandortes

Die vorhandene Lagerhalle D266 befindet sich auf dem Kerngelände der BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1, 01986 Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470.

Die Lage der Lagerhalle und das Untersuchungsgebiet ist in der Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1



Der geplante Standort liegt in keinem Schutzgebiet. Im Untersuchungsbereich befinden sich zu ca. 95% industriell genutzte Blockfelder der BASF Schwarzheide GmbH.

Der Standort der Lagerhalle D266 wird begrenzt durch:

nordwestlich: Lageranlage D206

südwestlich: Lageranlage D204

südöstlich: Compoundieranlage E237

nordöstlich: Bürogebäude D268

Im Untersuchungsbereich befindet sich Wohnbebauung in einer südöstlichen Entfernung von ca. 450m (Naundorfer Straße 34).

3. Beschreibung des geplanten Vorhabens

Innerhalb des Vorhabens soll das vorhandene Gebäude D266 als Lageranlage ertüchtigt werden. Dazu sind kleinere bauliche Veränderungen zur freien Belüftung des Gebäudes notwendig und innerhalb der Halle die Installation von Regalen und Rungen etc..

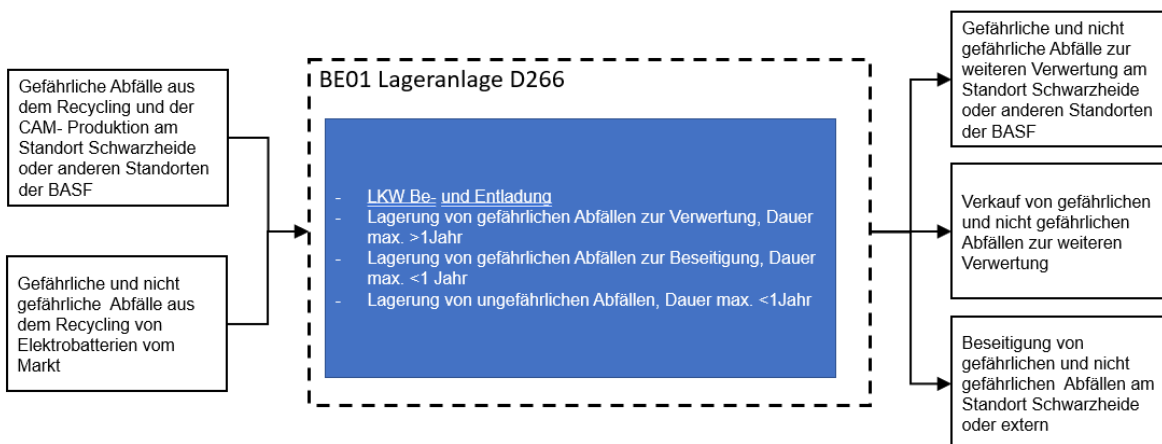
Die Lageranlage umfasst:

- Die Lagerfläche im Gebäude
- Die Be- und Entladezone im Gebäude
- Die technologischen Ausrüstungen, wie Regale und Rungengestelle

Die folgende Abbildung zeigt einen Überblick des Warenflusses zum und vom Lager D266.

Abbildung 2

Lageranlage für Abfälle aus dem Batterie- Recycling und der CAM- Produktion D266
Blockfließbild



Die geplante maximale Lagerkapazität beträgt 4500t bei einer maximalen täglichen Aufnahmekapazität von ca. 90t.

Die Anlieferung der Abfälle, aus eigener Produktion oder zugekauft vom Markt, geschieht in FIBCs, Metallfässern und sonstigen staubdichten Emballagen auf Paletten. Die LKW-Be- und Entladung erfolgt mittels Gabelstapler. Die Lagerung erfolgt mehrlagig in Regalen bzw. stapelbaren Runggengestellen. Danach werden die Abfälle zur weiteren Verwertung verkauft, auf dem Werksgelände von BASF oder bei anderen Unternehmen aufbereitet oder der Beseitigung zugeführt.

Folgende Abfälle sind zur Lagerung vorgesehen:

- Black Mass, pyrolysiert
- Black Mass, getrocknet
- Module, thermisch behandelt
- Zellen ohne Elektrolyt
- Zellen ohne Elektrolyt mit Hülle
- Kathoden- und Anodenfolien
- Mischfraktionen der BM- Produktion
- Abfälle aus der CAM- Produktion (Fehlchargen und Filterstäube)
- Verbrauchte Filtermaterialien
- Produktbehaftete Sagger

Black Mass ist ein Aufarbeitungsprodukt im Recycling-Prozess von Batterie-Kathodenmaterial. Dabei handelt es sich um graphithaltige Gemische aus Lithiumcarbonat und Mischoxiden von Kobalt, Nickel, Mangan und Aluminium.

Module, Zellen sind Bauteile/ Baugruppen aus zerlegten Batterien

Abfälle fallen bei der Herstellung von kathodenaktivem Material (CAM) sowie dessen Vorstufe (pCAM) an, wie bspw. nicht typgerechte Produkte, Produktreste und Filterstäube.

Es handelt es sich um Mischoxide von Lithium, Kobalt, Nickel und Mangan.

Die gelagerten Stoffe sind als Abfälle deklariert.

Die Abfälle weisen z.T. folgende Gefährlichkeitsmerkmale auf (H-Sätze):

- H350 – kann Krebs erzeugen
- H350i – Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
- H330 – Lebensgefahr bei Einatmen
- H372 – Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
- H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
- H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Black Mass wird als brennbarer Abfall eingestuft, die Abfälle aus der CAM-Produktion werden als nicht brennbar eingestuft. Module und Zellen sind Bauteile / Baugruppen von Batterien, in denen die gefährlichen Stoffe gekapselt vorliegen.

Die zu lagernden Abfälle unterliegen nicht der CLP-Verordnung.

Der An- und Abtransport der Abfälle erfolgt Montag- Sonntag zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr per LKW über die Werkstrassen Q2, Q3, L6.

4. Darstellung potenzieller umweltrelevanter Einflüsse des Vorhabens und Ermittlung der wesentlichen umweltrelevanten Wirkungspfade

Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die zu erwartenden projektspezifischen Wirkfaktoren, die durch sie beeinflussbaren Schutzgüter und die Voreinstufung hinsichtlich der Intensität der Einwirkung.

Als wesentlicher Wirkungsfaktor [X] werden Beeinflussungen durch das Vorhaben eingestuft, wenn diese an den Schutzgütern deutlich und längere Zeit nachweisbar sein werden bzw. aufgrund der zum Einsatz kommenden Technologien und Stoffe nachweisbar sein könnten, sofern deren Auswirkung nicht offensichtlich so gering ist, dass eine Beeinträchtigung von Schutzgütern in nennenswertem Maße ausgeschlossen werden kann. Als Wirkungsfaktor von untergeordneter Bedeutung [O] wird eine Beeinflussung dann eingestuft, wenn eine Auswirkung zwar zu erwarten, jedoch quantitativ so gering ist, dass eine Beeinträchtigung von Schutzgütern in nennenswertem Maße auch ohne nähere Untersuchung ausgeschlossen werden kann (auf der Grundlage allgemein verbreiteter Kenntnisse und Erfahrungen).

Als Wirkung sehr gering bzw. nicht relevant [] werden Beeinflussungen eingestuft, deren Auftreten nach dem derzeitigen Kenntnisstand aufgrund der projektspezifischen Gegebenheiten und speziellen Maßnahmen überhaupt nicht zu erwarten ist, oder deren quantitatives Ausmaß so gering ist, dass die Auswirkungen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht nachweisbar sein werden.

Die Erläuterungen zur Tabelle 1 werden anschließend in der Reihenfolge der projektspezifischen Wirkfaktoren gegeben.

Tabelle 1
Übersicht zur Ermittlung potenziell relevanter Wirkfaktoren und der Intensität der Beeinflussung durch das Vorhaben

UVP Vorhaben "Lageranlage für Black Mass und Abfälle aus der CAM- Produktion AD266" Projektspezifische Wirkfaktoren <input type="checkbox"/> Einwirkungen sehr gering <input type="radio"/> Einwirkungen gering oder von untergeordneten Bedeutung, kein Untersuchungsbedarf <input checked="" type="radio"/> Potenzielle Einwirkungen mit wesentlichem Wirkungsfaktor, weitere Betrachtung notwendig	Umweltbereich (Schutzgut)									
	Fläche	Boden	Grundwasser	Oberflächenwasser	Pflanzen/ Tiere/ biologische Vielfalt	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Klima	Luft	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Landschaft/ Erholungsfunktion
Bauphase										
Flächenverbrauch										
Störwirkung										
Bodenaushub / Abfälle										
Anlagenbedingte Wirkung										
Baukörper										
Bestimmungsgemäßer Betrieb										
Emissionen von Luftschadstoffen und Gerüchen										
Emissionen von Lärm										
Erschütterungen										
Anfall und Verbleib von Abfällen										
Wasserbedarf										
Abwasseranfall/ Niederschlagswasser										
Anlagenbezogener Verkehr										
Anlagenbeleuchtung										
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen										
Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen										
Stoffe/ Technologien										
Anfälligkeit von Störfällen/ mögliche Lage im Sicherheitsabstand										
Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels										

Potenzielle umweltrelevante Einflüsse und Emissionen in der Bauphase und Anlagebedingte Wirkungen

Die notwendigen, kleineren Bautätigkeiten unterscheiden sich unwesentlich von normalen Instandhaltungsmaßnahmen. Die logistischen Prozesse in der Bauphase sind mit denen im bestimmungsgemäßen Betrieb vergleichbar. Auf eine gesonderte Betrachtung der Bauphase wird daher verzichtet. Mit dem Vorhaben ist keine Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen erforderlich. Eine anlagebedingte Wirkung ergibt sich nicht.

- ➔ Fazit: Es ist keine weitere Betrachtung der Bauphase und der anlagebedingten Wirkung erforderlich.

Potenzielle umweltrelevante Einflüsse und Emissionen beim bestimmungsgemäßen Betrieb

Es erfolgt kein offener Umgang mit den transportierten und gelagerten Materialien. Die Lagerung und der Transport erfolgt in dafür zugelassenen, verschlossenen Verpackungen (FIBC, Fass etc.). Durch die Abgase der LKW's sind aufgrund der wenigen An- und Abfahrten (2-3 pro Tag) keine erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

- ➔ Fazit: Es sind keine weiteren Betrachtungen hinsichtlich Luftschadstoffen und Gerüchen erforderlich.

Potenziell sind Lärmemissionen durch die Transport- und Umschlagprozesse zu erwarten. Diese werden sich unwesentlich von der derzeitigen Nutzung unterscheiden und finden nur zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr statt.

Die Halle D266 befindet sich im Kerngebiet der BASF Schwarzheide GmbH und die wenigen An- und Abfahrten sind nicht geeignet, die Lärmemissionen im Bereich der Lageranlage wesentlich zu verändern. Eine Auswirkung auf die Immissionen im Bereich der nächsten Wohnbebauung kann vernachlässigt werden.

- ➔ Fazit: Es ist keine vertiefende Prüfung der Lärmemissionen erforderlich

Mit dem Betrieb der Lageranlage sind keine wesentlichen Erschütterungen verbunden

- ➔ Fazit: Es sind keine weiteren Betrachtungen von Erschütterungen erforderlich

Die Lagerung der Materialien erzeugt keine verfahrensbedingten Abfälle. Geringe Mengen von sonstigen Abfällen/ verschmutzten Betriebsmitteln, wie z.B. Putzlappen, werden gesammelt und über das zentrale Abfallmanagement des Standortes entsorgt und stellen einen unwesentlichen Abfallstrom dar.

- ➔ Fazit: Es ist keine weitere Betrachtung zu Abfällen erforderlich.

In der Lagerhalle wird kein Wasser eingesetzt, verbraucht oder Abwasser erzeugt. Löschwasser wird entsprechend des Brandschutzkonzeptes im Bedarfsfall durch in der Nähe befindliche Hydranten zur Verfügung gestellt und in der Halle zurückgehalten.

Es werden keine sanitären Anlagen betrieben. Das Niederschlagswasser wird lokal versickert.

- ➔ Fazit: Es ist keine weitere Betrachtung zum Wasserbedarf, zum Abwasser und zum Niederschlagswasser erforderlich

Die im Vergleich zum Gesamtverkehrsgeschehen des Standortes unwesentlichen An- und Abfahrten erzeugen keine zusätzlichen Konflikte auf den Betriebsstraßen. Kritische Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr sind aufgrund der sehr guten Verkehrsanbindung des Standortes nicht zu befürchten.

- ➔ Fazit: Es sind keine weiteren Betrachtungen des anlagenspezifischen Verkehrs erforderlich.

Die Anlagenbeleuchtung wird durch das Vorhaben nicht verändert und erfolgt nur zur Sicherstellung der Anlagen- und Arbeitssicherheit.

- ➔ Fazit: Es ist keine weitere Betrachtung der Anlagenbeleuchtung erforderlich.

Die Lagerung und die Umschlagprozesse erfolgen in einer gesicherten AwSV- Anlage. Damit ist eine ausreichende Vorsorge vor erheblichen Umwelteinflüssen gegeben.

- ➔ Fazit: Es sind keine weiteren Betrachtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erforderlich.

Die gelagerten Abfälle sind als gefährliche Stoffe einzustufen und die Lageranlage ist aufgrund der Menge der zu lagernden Stoffe als Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß der 12. BImSchV (Störfallverordnung) einzustufen. Es gelten die erweiterten Pflichten der 12. BImSchV.

Für die Anlage wurde ein Teilsicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV verfasst. Der Sicherheitsbericht unterliegt, gem. der Forderung nach § 9 Störfallverordnung einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Maßnahmen festgelegt werden, die das Eintreten eines Störfalls verhindern oder damit verbundene Auswirkungen im Dennoch- Fall reduzieren.

Für die Lageranlage wurde ein Brandschutzkonzept erarbeitet. Durch umfangreiche Brandschutzmaßnahmen ist sichergestellt, dass ein Brand kurzfristig bemerkt wird und wirksame Brandbekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden, bevor sich ein Vollbrand entwickeln kann. Das Gebäude D266 ist von der Werkfeuerwehr in spätestens 5 Minuten zu erreichen.

Der gesamte Lagerbereich wird als eine AwSV-Anlage betrachtet. Die Löschwasserrückhaltung erfolgt im Gebäude. Das Löschwasser wird im Eintrittsfall mittels Saugwagen abgepumpt und der fachgerechten Entsorgung zugeführt

Zudem wurde ein Explosionsschutzdokument für die Lagerhalle erstellt. Mit Umsetzung der dort festgelegten Maßnahmen kann die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Explosionen beziehungsweise das Ausmaß der Auswirkung dieser auf ein Minimum reduziert werden. Damit kann abgeleitet werden, dass die für die neue Nutzung der Lagerhalle getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Stofffreisetzungen ausreichend sind, um Betriebsstörungen mit erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen zu verhindern.

Die Anlage liegt außerhalb von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten, sodass kein erhöhtes Risiko gegenüber Hochwasserereignissen durch Klimaveränderungen besteht.

- ➔ Fazit: Es sind keine weiteren Betrachtungen zu Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen erforderlich.

Die bereits genehmigte und betriebene Lageranlage D206 stellt kein kumulierendes Vorhaben nach §10 UVPG dar, da sie als eigenständige Anlagen, ohne gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen zu betrachten sind. Weitere kumulierende Vorhaben im Wirkungsbereich der Lageranlage D206 sind nicht vorhanden.

- ➔ Fazit: Eine weitere Betrachtung möglicher Wirkungspfade durch kumulierende Vorhaben ist nicht erforderlich.

5. Darstellung der ökologischen Ausgangssituation für potenziell beeinflussbare Schutzgüter

Die Lagerhalle D266 befindet sich im Kerngebiet des Werksgeländes der BASF Schwarzheide GmbH. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 450m Entfernung (südöstliche Richtung, Naundorfer Straße 34). Öffentliche Einrichtungen und Nutzungen mit einem höheren Schutzanspruch sind innerhalb des 500m Untersuchungsbereiches nicht vorhanden.

Hauptschallquellen im direkten Standortumfeld sind die benachbarten Industrieanlagen, der Werksstraßen- und Bahnverkehr sowie der öffentliche Straßenverkehr auf der Landesstrasse L55 und der Bundesautobahn BAB13.

Die Luftqualität im Untersuchungsgebiet wird durch das Werksgelände der BASF Schwarzheide und den oben erwähnten öffentlichen Straßenverkehr geprägt.

Der Boden am Standort ist durch die langjährige industrielle Nutzung anthropogen geprägt. Die Flächennutzung kennzeichnet sich durch einen hohen Versiegelungsgrad aus. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen versiegelt.

Im Untersuchungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete nach Wasserrecht.

Die Halle D266 befindet sich auf dem Blockfeld D200. Das Blockfeld wird in der aktuellen UVU (2020) des Standortes als „Industrie-, Gewerbe-, Handels-, und Dienstleistungsfläche“ ausgewiesen. Im Untersuchungsbereich des Gebäudes D266 sind keine geschützten Biotope kartiert.

Die Lagerhalle wird derzeit zur Lagerung von ungefährlichen Stoffen, Verpackungsmitteln etc. genutzt. Eine Ansiedlung geschützter Arten ist nicht zu erwarten.

Das Landschaftsbild im Bereich des Untersuchungsgebietes ist im Wesentlichen durch die industrielle Ansiedlung und die öffentliche Infrastruktur geprägt. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das Kulturgut „Brunnenanlage von Hermann Blumenthal“ (Entfernung ca. 450m).

6. Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter und Ermittlung ihrer Erheblichkeit

Die zu Erwartenden Auswirkungen des Vorhabens werden im Weiteren für jedes Schutzgut beschrieben. Für die Einschätzung der Erheblichkeit werden folgenden Unterscheidungsstufen vorgenommen:

- ➔ **erheblich:**
Im Sinne des UVPG werden damit Auswirkungen eingestuft, die Überschreitungen von Grenz-, Richt- und Schwellenwerten nach sich ziehen bzw. irreversible, negative Veränderungen der Schutzgüter bewirken;
- ➔ **bedingt erheblich:**
Auswirkungen, die quantifizierbare Veränderungen im/am Schutzgut hinterlassen, im Hinblick auf die Empfindlichkeit der Schutzgüter jedoch toleriert werden können (keine Überschreitung von Grenzwerten, geringes Ausmaß der betroffenen Flächen, Veränderungen sind reversibel bzw. können ausgeglichen werden, usw.);
- ➔ **nicht erheblich / unerheblich:**
Auswirkungen, die keine nachweisbaren nachteiligen Veränderungen der Schutzgüter zur Folge haben.

6.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Schutzgutes Mensch können durch das Vorhaben nicht abgeleitet werden (siehe Tabelle 1). Eine geringe Beeinflussung kann durch die Emission von Lärm erfolgen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer unwesentlichen Erhöhung der Lärmemissionen durch die logistischen Vorgänge bei der Be- und Entladung (2-3 LKW / Tag).

Die nächste Wohnbebauung liegt in einer Entfernung von ca. 450m.

Zusammenfassend kann abgeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, verursacht werden.

6.2 Schutzgut Klima

Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Schutzgutes Klima können durch das Vorhaben nicht abgeleitet werden (siehe Tabelle 1).

Die zu erwartenden Einwirkungen auf das Klima sind als unerheblich zu beurteilen.

6.3 Schutzgut Luft

Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Schutzgutes Luft können durch das Vorhaben nicht abgeleitet werden (siehe Tabelle 1).

Die zu erwartenden Einwirkungen auf die Luftqualität sind als unerheblich zu beurteilen.

6.4 Schutzgut Boden und Fläche

Durch das Vorhaben werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist nicht vorgesehen. Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Bodes und der Fläche wurden nicht abgeleitet (siehe Tabelle 1). Geringe

Beeinflussung des Schutzgutes Boden kann durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen.

Der Umgang mit den gelagerten Materialien erfolgt innerhalb der Lageranlage (Ent- und Beladung, Ein- und Auslagerung) auf einer gesicherten AwSV- Anlage. Außerhalb der Anlage erfolgt der Transport auf befestigten Straßen und Flächen. Die gelagerten Materialien sind ausschließlich Feststoffe.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten. Es erfolgt keine unangemessene Inanspruchnahme von Flächen.

6.5 Schutzgut Wasser

Die Beurteilung der Auswirkungen auf das Grundwasser ist angelehnt an Kapitel 6.4 als unerheblich zu beschreiben. Der Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen in einer gesicherten AwSV- Anlage stellt eine ausreichende Vorsorge gegen erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut dar.

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

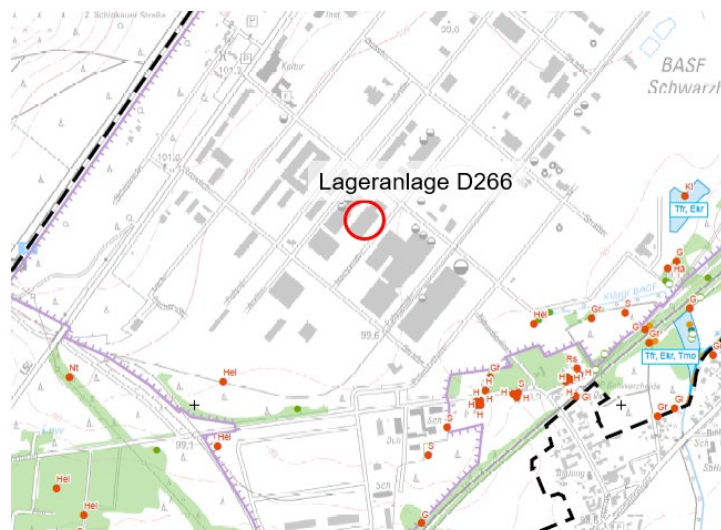
6.6 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Wirkfaktoren zur erheblich nachteiligen Beeinflussung des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt können durch das Vorhaben nicht abgeleitet werden (siehe Tabelle 1). Geringe Beeinflussungen können durch den Wirkfaktor Lärmemissionen erfolgen.

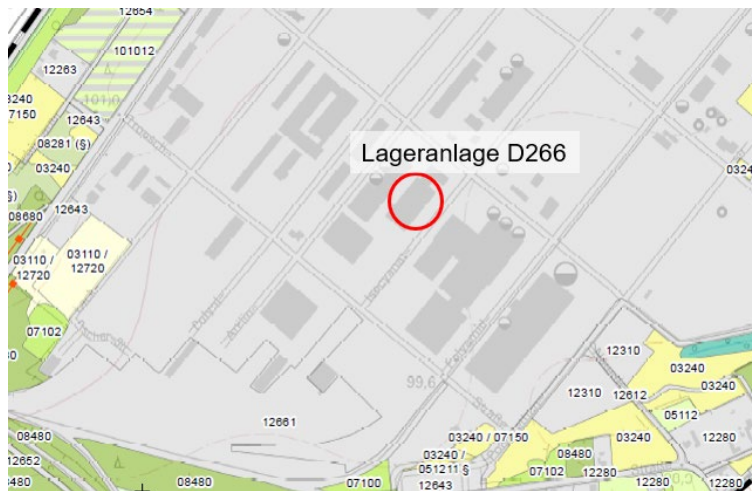
Die Beeinflussung der näheren Umgebung der Lagerhalle ändert sich nicht. Die Lagerhalle wird derzeit zur Lagerung von nicht gefährlichen Stoffen, Verpackungsmaterial etc. genutzt. Die vorhabensspezifischen Emissionen von Lärm durch das Vorhaben sind unerheblich in Hinsicht auf die benachbarte Ansiedlung von Lagerhallen, Bürogebäuden und Produktionsanlagen.

In der standortweiten UVU (2020) sind nur wenige, ca. 500m entfernte geschützte Arten im Untersuchungsbereich verzeichnet. Eine Beeinflussung in diesem Abstand durch die Lageranlage kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Auszug UVU 2020, geschützte Tiere



Auszug UVU 2020, Biotop



Die Vorhabensfläche befindet sich nicht in Schutzgebieten oder Natura 200- Gebieten.

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt verursacht.

6.7 Schutzgut Landschaft und Erholung

Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Schutzgutes Landschaft und Erholung können durch das Vorhaben nicht abgeleitet werden (siehe Tabelle 1).

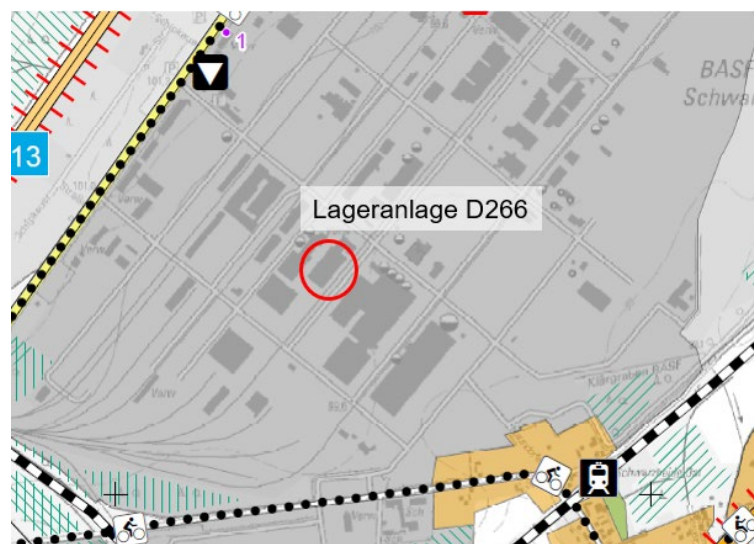
Es erfolgt keine Änderung des Landschaftsbildes.

Die logistischen Aktivitäten (2-3 LKW- Anlieferungen /Tag) erzeugen keine relevant geänderten Einwirkungen auf Flächen mit Erholungsnutzung (nächste Nutzung ist der Fahrradweg Schwarzheide- Schipkau).

Das Vorhaben verursacht keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung.

6.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auszug UVU 2020,
Schutzgut Mensch, inkl. der menschlichen Gesundheit
Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter



Im Untersuchungsgebiet befindet sich das Kulturgut „Brunnenanlage von Hermann Blumenthal“ (Entfernung ca. 450m).

Es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Kultur- oder Sachgütern. Auch indirekte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

6.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Aufgrund der insgesamt geringen Wirkungen und daraus resultierender Auswirkungen des Vorhabens treten auch keine Wechselwirkungen mit erheblichen Auswirkungen auf, so dass eine weitere Betrachtung an dieser Stelle nicht erforderlich ist.

7. Auswirkung bei Stilllegung der Anlage

Bei einer beabsichtigten Einstellung des Betriebes erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Anzeige werden Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beigefügt.

In Vorbereitung des Anlagenstillstandes wird mit der Entleerung, Räumung und Reinigung der Lageranlage ein Zustand geschaffen, von dem keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen ausgehen.

8. Gesamtschätzung der Umweltauswirkungen

Die Untersuchung zeigt keine bedeutsamen Konfliktpotenziale. Es wurden keine erheblichen Auswirkungen auf die in §1a der 9. BImSchV benannten Schutzgüter ermittelt. Es sind keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umweltauforderungen und keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt worden.